

Mandanten-Informationsbrief Juni 2016

	Fälligkeit	Fristen und Termine	
		Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <u>Überweisung</u> (Wert- Stellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Steuerzahlungstermine im Juli 2016:			
Lohn- /Kirchenlohnsteuer	11.07.	14.07.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	11.07.	14.07.	keine Schonfrist
Zahlungstermin für Sozialversicherungsbeiträge im Juli: für den Monat Juli			
	27.07.		

Modernisierung des Besteuerungsverfahrens beschlossen

Wie wir bereits im Januar berichteten, hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens beschlossen. Danach soll das Besteuerungsverfahren in Deutschland modernisiert werden und in Zukunft weitgehend ohne schriftliche Belege auskommen. Steuererklärungen sollen soweit möglich automatisiert bearbeitet werden.

Ins Gesetzgebungsverfahren wurden nun noch einige Änderungen aufgenommen. So soll die Mindesthöhe der Verspätungszuschläge statt wie ursprünglich in Höhe von 50 € vorgesehen nun auf 25 € pro Monat verringert werden. Die Festsetzung erfolgt bei einer verspäteten Abgabe der Steuererklärung auch nicht mehr in jedem Fall automatisch, wie es ursprünglich geplant war.

Hinweis:

In der Pressemeldung des Bundestages ist hier zwar von Säumniszuschlägen die Rede, gemeint sind aber laut des ursprünglichen Gesetzentwurfes die Verspätungszuschläge.

Säumniszuschläge werden bei einer verspäteten Zahlung einer festgesetzten Steuer erhoben. Hier waren laut des ursprünglichen Gesetzentwurfes keine Änderungen vorgesehen. Der endgültig verabschiedete Gesetzentwurf war bei Redaktionsschluss noch nicht veröffentlicht.

Weiter wird die Frist zur Abgabe der Steuererklärung (ohne Mitwirkung eines Steuerberaters) von Ende Mai auf Ende Juli des Folgejahres verlängert. Hat der Steuerpflichtige einen Steuerberater mit der Abgabe seiner Steuererklärung beauftragt, wird die Frist, wie ursprünglich vorgesehen, auf den 28. Februar und bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr (Land- und Forstwirte) auf den 31. Juli des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres, verlängert. Diese Fristverlängerung gibt es, dank eines Pilotprojektes, in Hessen schon seit einigen Jahren.

Hinweis:

Kritik wurde u.a. auch vom Deutschen Richterbund geäußert. Die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens dürfe nicht einseitig zu Lasten der Steuerpflichtigen und ihrer Berater durch die Zuweisung weitreichender Aufgaben und die Verlagerung von Risiken erfolgen.

Vor allem die Abkehr der Einzelfallprüfung durch geheim zu haltende fallgruppenspezifische Weisungen sowie die aus-